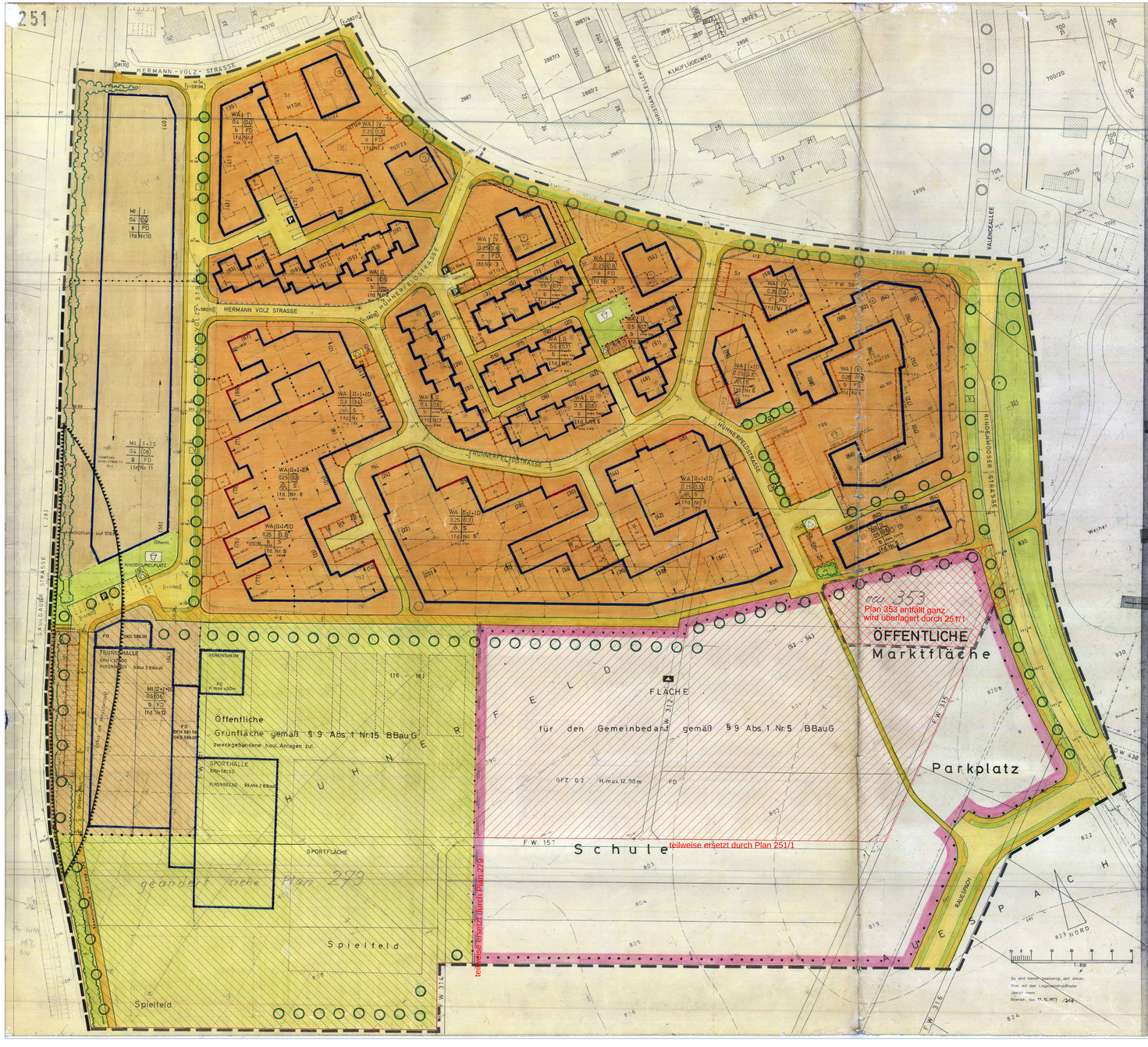


Stadt Biberach a.d. Riß

Bebauungs - plan Hühnerfeld - „Süd"

ES GILT DAS BUNDESNAUSSETZT (BBAUG) 1977 in der Fassung v. 18.8.76 (BGBl. I S. 2257)

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) 1977 in der Fassung v. 15.9.77 (BGBl. I S. 1763)

ES GILT DIE LANDESBAUORDNUNG V. 20.06.72 (Gesetzblatt f. Baden-Württemberg S. 302)

Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

(Planzeichenverordnung v. 19.01.1965 und Planzeichenerlaß v. 13.04.1966 Gmbl. Nr. 21 19.003 vom September 1968)

- WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- MI — Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- o — Baugrundstück für den Gemeinbedarf (§ 9 (5) BBauG)
- II — Zahl der Vollgeschosse (§ 18 (2) BauNVO) als Höchstgrenze: I = 1 - + Sockelgeschoß II = II - + Dachgeschoß
- (V) — Zahl der Vollgeschosse (hinzugend)
- 03 — Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
- GRZ — Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)
- o — Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
- g — Geschlossene Bauweise nur gleichseitiger Grenzbau zulässig (§ 22 (3) BauNVO)
- b — Besondere Bauweise oder abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 BauNVO)
- Baulinie vorgeschlagene Eigentumsgrenze (§ 23 BauNVO)
- FD — Flachdach, horizontaler Gesimsanschluß (§ 111 LBO)
- PD — Pultdach (§ 111 LBO)
- S — Satteldach jeweils versetztes Pultdach (§ 111, LBO)
- Firsteinstellung (§ 111 LBO)
- Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Pkt. 2 BBauG)
- Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 17 BBauG)
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 11 BBauG)
- Gehweg
- Fahrbahn
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsanlagen
- Radfahrweg
- Öffentliche Parkplätze
- Versorgungsflächen: (§ 9 Abs. 1 Ziff. 12 BBauG)
- Transformatorstation
- Grünflächen: (§ 9 Abs. 1 Ziff. 15 BBauG)
- Öffentliche Grünflächen
- Kinderspielplatz
- Private Grünflächen
- Flächen für Garagen und Garagen: (§ 9 Abs. 1 Ziffer. 1 BauG u. §§ 12 u. 21 a BauNVO)
- Stellplätze
- Garagen
- Nutzungsgrenzen
- Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen: (§ 9 Abs. 1 Ziff. 21 BBauG)
- Stützmauern (Aufsetzung u. Einfriedigung max. 0,70 m hoch) (§ 9 Abs. 1 Ziff. 10 BBauG)
- Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25 BBauG)
- Für Flächenhafte Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern
- Pflanzgebote für Einzelbäume
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzung unterschiedlicher Geschoßzahl
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- Geplante Höhenlage (§ 9 Abs. 2 BBauG)

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform

Plangebiet-Nr.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG und BauNVO)

1.1 BAULICHE NUTZUNG

1.1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)
Soweit nach Einschrieb im Plan oder Tabelle:

a) Allgemeine Wohngebiete (WA) §§ 1 und 4 BauNVO
Die Ausnahmen § 4 (3) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Abweichend hiervon sind im Plangebiet lfd. Nr. 6 Ausnahmen entsprechend § 4 (3) Ziff. 1 und 5 zulässig.

In den Plangebieten lfd. Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig. Für die Wohnhäuser in den Plangebieten lfd. Nr. 2, 4, 5 gilt diesbezüglich auf Wohnhaus 2 Wohnungen für eine einzelne Wohneinheit.

b) Mischgebiet (MI) u. §§ 1 und 6 BauNVO
Zulässig sind in Plangebiet lfd. Nr. 11 und 10
1) Wohngebäude
2) Geschäfts- und Bürogebäude
3) Einzelhandelsbetriebe mit nicht mehr als 500 qm Verkaufsfläche, die vorwiegend der Versorgung des Gebiets dienen oder auf unmittelbar benachbarten Grundstücken gelten als zusammengehörende Verkaufsfläche, die insgesamt 500 qm nicht übersteigen darf.
4) Sonstige Gewerbebetriebe, soferm diese das Wohnen nicht wesentlich stören.
5) Anlagen für verwaltungen, sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
6) Gartenbaubetriebe

Nutzungen nach § (3) BauNVO - Kleinbetriebsstille - sind als Ausnahme mit Ortsbetzung zur Saulgauer Straße nur im Plangebiet lfd. Nr. 10 und 11 zulässig.

Zulässig sind im Plangebiet lfd. Nr. 12
1) Schank- und Speisewirtschaften
2) Anlagen für gesundheitliche u. sportliche Zwecke

Andere Nutzungen sind in den Plangebieten lfd. Nr. 10, 11, 12, nicht zulässig.

Zur Durchführung des Immissionsschutzes für die angrenzenden allgemeinen Wohngebiete lfd. Nr. 1, 2, 4, 5 sind die Planungen, Errichtung und Änderung von Anlagen lfd. Nr. 10, 11, 12 sind nur, wenn sie (Nachweis) die (A) Immissionswerte nach Ziffer 1.4 v. Teil 1)

1) Baugrundstücke für Gemeinbedarf (BFS) (§ 9 Abs. 1 Ziff. 5 BBauG)
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 15 BBauG)

1) Öffentliche Sportflächen
Zulässig sind nur Bauliche Anlagen entsprechend der Zweckbestimmung, wie Sportplätze, Tennisplätze, Spielfelder und entsprechende Einrichtungen im Freien sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

2) Kinderspielplätze (§ 9 Abs. 1 Ziff. 22 BBauG)

3) Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 22 BBauG)
Nutzung entsprechend Planeinschrieb

d) Nebenanlagen und Flächen für stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 BBauG u. §§ 12,17,23 u. u. 23 BauNVO)

Nebenanlagen sowie Garagen dürfen nur in den Hauptbaukörpern Grundstücksflächen sowie in den für Stellplätze und Garagen besonders ausgewiesenen Flächen errichtet werden.
Beim Plangebiet lfd. Nr. 11 sind Stellplätze auch außerhalb der Baugrenzen an der Hermann-Volz-Straße als Ausnahme zulässig. Garagen müssen mindestens einen Stauraum von 5,20 m Tiefe und einen Seitenabstand von 0,5 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einhalten.

In den Plangebieten lfd. Nr. 1 u. 3 sind innerhalb der baumzonen als Flächen für Abstellgaragen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zu verstehen, die in Höhen bis 2,50 m unter den natürlichen Geländeflächen liegen. Deren Fahrgassen sind zu überdecken. Die Flächen sind mit Rasen und Bäumen zu bepflanzen. Unter der Voraussetzung, daß die Ausnahme zulässig, wenn sonst der Einheitlichkeit der Gesamtanlage keine Nachteile entstehen.

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 a BauNVO)
Soweit nach Einschrieb im Plan oder Tabelle
Zahl der Vollgeschosse

1.1.3 Bauweise (§ 22 BauNVO)
Nach Planeinschrieb, zugelegt oder als Höchstgrenze
2. GRZ, GFZ durch Einschrieb (§ 17 - 21 BauNVO) in Nutzungsschablone und Tabelle.

1.1.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)
a) Offene Bauweise, es sind nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
b) Geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)
c) Besondere oder abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
Besondere Bauweise = offene Bauweise ohne Längenbeschränkung
1) Im Plangebiet lfd. Nr. 9 sind nur gestaffelte Doppelhäuser mit wechselnden Geschoßzahlen entsprechend Planeinschrieb zulässig. Gebäudelängen entsprechend den Baugrenzen über 50 m lang.
2) In den Plangebieten lfd. Nr. 2, 4, 5, sind nur Reihenhäuser mit nicht mehr als 6 Wohnungen in einer Zeile zulässig. Es ergibt sich aus den Planeinschrieb (Baugrenzen).

1.1.5 Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Ziff. 3 BBauG)
Grundstücke die nicht die in der Tabelle angegebenen Mindestmaße aufweisen, dürfen nicht selbständig bebaut werden.

1.1.6 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BBauG)
Die Gebäudestellung muß parallel zu den eingetragenen Richtungspfeilen verlaufen.

1.1.7 Gebäudehöhen (§ 9 (2) BBauG)
Gebäudehöhen werden an der Traufe von OK-Gelände (EFH) bis Schnittpunkt Hauptdach/OK-Sparren gemessen. Talseitig sind bei Gebäuden mit versetzten Geschossen die Gebäudehöhen nicht einzuhalten. Es gilt für
a) eingeschossige Gebäude max. 3,35 m,
b) zweigeschossige Gebäude max. 6,00 m.
1) Ausnahmen sind nur bei eingeschossigen Gebäuden bis max. 0,50 m zulässig, sofern die Traufhöhe von max. 3,35 m nicht überschritten wird.

Abweichungen von diesen Höhenfestsetzungen sind im Plan bzw. Tabelle besonders aufgeführt.

1.2 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs. 1 Ziff 10 BBauG)
Sichtflächen sind von jeder sichtbehinderden Nutzung (Bewuchsen, Einzäunung oder ähnlichen) freizuhalten und nur bis max. 0,25 m Höhe zulässig.

1.3 VERSORGUNGSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Ziff. 12 BBauG)
Versorgungsflächen sind im Plan besonders ausgewiesen.

1.4 AUFSCHÜTTUNGEN (§ 9 Abs. 1 Ziff. 17 BBauG)
In dem Plangebieten lfd. Nr. 11 und 12 ist das Gelände zwischen Baustraßen und Saulgauer Straße bis zur Höhe von 518,00 über N.N. aufzuschütten; die Böschung darf dauerhaft nicht im Verhältnis 1 : 2 überschritten.

1.5 LEITUNGSRECHTE (§ 9 Abs. 1 Ziff. 21 u. 21 BBauG)
Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit

1.6 BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25 BBauG)
Die in Plan mit Pfg gekennzeichneten Flächen sind mit Bäumen und Büschen zu bepflanzen. Es ist mindestens ein Baum auf 100 qm Fläche zu pflanzen. Ein Nachbehörigen; artenbestimmter Bäume und Sträucher ist zulässig. Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten werden. Von der Straßenbegrenzungslinie sind Bäume an der Saulgauer Straße bis zu Mindestabständen von 4,00 m einzuhalten.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

(§ 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 111 LBO)

2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG (§ 111 Abs. 1 Ziffer. 1 LBO)

2.1.1 Dachgestaltung (§ 111 Abs. 1 Ziff. 1 LBO)
a) Dachform
In den Plangebieten lfd. Nr. 6, 7, 8, sind Satteldächer, sowie an Firsten in der Höhe versetzte Satteldachformen (z.B. flach laufende Pultdächer) zulässig.
In den Plangebieten lfd. Nr. 1, 2, 3, sind nur Flachdächer ohne Dachneigung zulässig.
In den Plangebieten lfd. Nr. 2, 4, 5, sind jeweils abwechselnd für eine Reihenhauszeile Dächer als Flach- od. Pultdächer bis 15° Neigung zulässig.
Im Wirkbereich der laufenden Nr. 10 und 11 sind Flachgewölbte Dächer (F-D) bis 15° als Flach, Pultdach oder Satteldach zulässig.
Für die Garagen ist Flachdach mit horizontalem Gesimsabschluß (max. Traufhöhe der Garagen 2,5 m) vorgeschrieben, sofern die Garagen nicht an Hauptbaukörper integriert sind.
b) Dachdeckung, nach Einschrieb im Detailplan
c) Dachdeckung
Sichtig geneigte Dächer (bei den Hauptbaukörpern sind mit Ziegel oder Pfannen oder Dachziegeldeckungsmaterial zu versehen. Dies gilt auch für untergeordnete Dachflächen, soweit diese in Verbindung mit dem Dach verkleidet werden.
Dachflächen sind in nichtglänzenden oder reflektierenden Materialien sind nicht zulässig.
d) Dachaufbauten sind nicht zulässig.
e) Dachfenster sind bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig gemessen von der Oberkante Rohdecke bis Oberkante Dachhaut. Die Gesamtlänge der Dachfenster ist bis 1/3 der Trauflänge.
f) Sonnenkollektoren sind als Ausnahme zulässig, wenn sie nicht störend wirken.

2.2 ANTENNENANLAGEN (§ 111 Abs. 1 Ziff. 3 LBO)
Auf jedem Gebäude ist die Errichtung von nur 1 Antenne zulässig. Mehrere Zusammenschlüsse Gebäudeantennen gelten als ein Gebäude.

2.3 FÖHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN UND LEITUNGEN (§ 111 Abs. 3 Ziff. 4 LBO)
Niederspannungs-Freileitungen dürfen im Baugebiet nicht überirdisch geführt werden.

2.4 WERBEANLAGEN UND AUTOMATEN (§ 111 Abs. 1 Ziff. 2 und 5 LBO)
Werbeanlagen und Automaten, soweit sie nach § 17 Abs. 4 LBO überhaupt zulässig sind, dürfen nur an Gebäuden angebracht werden, sind nicht als 15 cm über die Kniestöcke vorragen und mit ihren Oberkante nicht über die Dachhaut hinausragen. Ausnahmen hiervon sind in den Planzeichnungen lfd. Nr. 1, 2, 3, 10, 11 u. 12 darf die Kniestockfläche 1,5 m nicht überschreiten, in den übrigen Planzeichnungen darf die Kniestockfläche 0,5 m nicht überschreiten.

Beleuchtete Werbeanlagen sind nur in den Planzeichnen lfd. Nr. 10, 11 u. 12 zulässig, sofern sie von der Hermann-Völz-Straße und den dahinliegenden Wohnblöcken davon nicht wahrgenommen werden können.

In Planzeichnet 9 sind beleuchtete Werbeanlagen als Rückwahn an der Stätte der Leistung zulässig.

2.5 GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN (§ 111 Abs. 1 Ziff. 6 LBO)
Die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke zwischen Straße u. Gebäudefronten sind als gärtnerisch angelegte Flächen von mindestens 3 m Tiefe gärtnerisch zu gestalten. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit sie für Zufahrten, Zugänge, Stellplätze, Hofwege u.ä. unbedingt erforderlich sind. Der Vorgartenbereich ist bei Einfahrt zur Straße nur max. 15 cm hohe Randeinfassungen zulässig.
Die Vorgartenflächen sind mit Bäumen, Sträuchern, Rasen, Blumen, Pflanzen, lebenden Hecken u.ä. zu begrünen.
Bäume, Sträucher u. Stauden sind max. 2,00 m, dichtgepflanzte Hecken bis max. 1,50 m zulässig.
Mit allen Einfriedungen muß von der öffentlichen Verkehrsfläche ein Abstand von 0,5 m eingehalten werden.
Für die Hinterlieger sind Hecken, Sträucher, Zäune, Mauern, Einfriedungen, die eine freie Pflanzung einschließen kann zulässig.
Sicht- und Lärmschutzmauern sind als Abgrenzung zu Gemeinbedarfsflächen, auch bei Rampen zu Tiefgaragen bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig. Diese Flächen müssen eine mehr Oberflächenstruktur aufweisen.

2.6 GRENZABSTÄNDE (§ 111 Abs. 1 Ziff. 7 LBO)
In Planzeichnet der lfd. Nr. 1 müssen die Gebäude Höhen-Firsthöhe max. 501,00 - 506,00 m über dem Gelände) einen Gebäudeabstand von 4,00 m einhalten. In übrigen gilt für Grenzabstände die Landesbauordnung in der Tabelle.

2.7 TERRASSIERUNGEN, AUFFÜLLUNGEN UND ABGRABUNGEN
(§ 111 Abs. 1 und 6 LBO)

Auffüllungen und Abgrabungen auf den Grundstücken dürfen den natürlichen Geländeverlauf nicht mehr als um 1 m verändern. In den Grenzen zu benachbarten Grundstücken sind Abgrabungen und Auffüllungen der Höhenunterschiede nur mit Böschungen von max. 1 : 2 zulässig. Stützmauern dürfen nur innerhalb der Baustreifen errichtet werden.
Ziffer 1.4 bleibt unberührt.

3. V E R F A H R E N

3.1 IMMISSIONSSCHUTZ

Der Planzeichnet liegt in Geltungsbereich der von Gemeinderat am 16.11.76 vor. Gem. Immissionsschutz Satzung über das Verbot der Errichtung bestimmter Anlagen für Nutzungsarten Geschäftshäuser und Gemeinbedarfsanlagen im den Bebauungsplan "Hühnerfeld II".

3.2 Die im Plan eingetragenen Erdgeschoßfußbodenhöhen sind Richtwerte und werden im Baugenehmigungsverfahren genau (+ 15 LBO endgültig festgelegt.

3.3 Bei den bestehenden Baumreihen (BR) - Ifde. Nr. 1 (entgegenstehender Gartenzaunfluchten), ist, die Bäume sind erhaltungswürdig, (weshalb) eine Sichtschutzwand des Trenders sichtig entgegenen "Gartenzaun".

3.4 HINWEIS AUF FARBGEBUNG

Bei der Farbgebung kann die Baugenehmigungsbehörde gemäß § 40 Nov. 3.1 LBO einen Sachverständigen hinzuziehen.

Tabellarische Übersicht der wichtigsten Festsetzungen (Auszug)

Text-Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Planzeichnet Nr. 1	2	3	4
1.1.1	Art d. baulichen Nutzung zulässige Nutzungsart	§§ 1-15 BauNVO	WA	WA	WA	WA
				ZWE	ZWE	ZWE
1.1.2	Maß d. baulichen Nutzung	§§ 16-21 BauNVO	II	II	II	II
	GRZ		0,3	0,3	0,3	0,3
	GFZ		0,4	0,6	0,8	0,8
1.1.3	Bauweise	§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BBauG u. § 22BauNVO	o	o	o	o
1.1.4	Mindestgröße d. Baugrundstücke in	§ 9 Abs. 1 Ziff. 3 BBauG	600	350	1000	900
1.1.8	Max. Gebäudehöhe in m	§ 9 Abs. 2 BBauG	3,35	6,5	13,0	6,5
2.1.1	Dachgestaltung	§ 111 Abs. 1 Ziff. 1 LBO	-	-	-	-
a)	Dachform		FD	FD PD	FD	FD PD
b)	Dachneigung		-	bis 15°	-	bis 15°
c)	Dachaufbauten		-	-	-	-
d)	Kniestöcken m	max.	-	-	-	-
2.6	Verteilung der Grenzabstände	§ 111 Abs. 1 Ziff. 7 LBO	-	-	-	-

Text-Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Planzeichnet Nr. 5	6	7	8
1.1.1	Art d. baulichen Nutzung zulässige Nutzungsart	§§ 1-15 BauNVO	WA	WA	WA	WA
				ZWE	ZWE	ZWE
1.1.2	Maß d. baulichen Nutzung	§§ 16-21 BauNVO	II	II+	II+	II+
	GRZ		0,3	0,25	0,3	0,25
	GFZ		0,6	0,4	0,6	0,5
1.1.3	Bauweise	§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BBauG und § 22 BauNVO	o	o	o	o
1.1.4	Mindestgröße der Baugrundstücke in	§ 9 Abs. 1 Ziff. 3 BBauG	350	600	800	650
1.1.8	Max. Gebäudehöhe in m	§ 9 Abs. 2 BBauG	6,5	-	-	-
2.1.1.1	Dachgestaltung	§ 111 Abs. 1 Ziff. 1 LBO	-	-	-	-
a)	Dachform		SD	SD	SD	SD
b)	Dachneigung		30° - 38°	30°	30°	30°
c)	Dachaufbauten		keine	keine	keine	keine
d)	Kniestöcken m	max.	0,35	0,50	0,50	0,50
2.6	Verteilung d. Grenzabstände	§ 111 Abs. 1 Ziff. 7 LBO	Grenzbebauung			Sonderbebauung

Text-Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Planzeichnet Nr. 9	10	11	12
1.1.1	Art d. baulichen Nutzung zulässige Nutzungsart	§§ 1-15 BauNVO	WA	MI	MI	MI
			ZWE			ZWE
1.1.2	Maß d. baulichen Nutzung	§ 16-21 BauNVO	II	II	II	II
	GRZ		0,3	0,4	0,4	0,4
	GFZ		0,4	0,8	0,8	0,8
1.1.3	Bauweise	§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BBauG u. § 22 BauNVO	o	o	o	o
1.1.8	Höchstgröße	§ 9 Abs. 1 Ziff. 3 BBauG	1000	1200	1200	-
1.1.6	Max. Gebäudehöhe in m	§ 9 Abs. 2 BBauG	10,0	10,5	6,0	17,0
2.1.1	Dachgestaltung	§ 111 Abs. 1 Ziff. 1 LBO	-	-	-	Flachgewölbte Dächer
a)	Dachform		FD	FD	FD	FD
b)	Dachneigung		30° - 38°	30° - 38°	keine	keine
c)	Dachaufbauten		keine	keine	keine	keine
d)	Kniestöcken m		keine	keine	keine	keine
2.6	Verteilung der Grenzabstände	§ 111 Abs. 1 Ziff. 7 LBO	Grenzbebauung			Sonderbebauung

4. AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Aufstellungsverfahren

Dieser Plan wurde gemäß § 2 (1) BBauG in der Zeit vom 12.12.1977 bis 13.1.1978 durch Auflegung öffentlich ausgelegen.

Die Auslegung des Bebauungsplanentwurfs wurde am 2.12.1977 ortsüblich bekannt gemacht.

Biberach, den 7.3.1978

gez. HOFFMANN
Oberbürgermeister

Genehmigungsverfahren

Dieser Plan wurde gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 13.7.1978 Nr. 13-47/3005.2-450/78 vom Regierungspräsidium Tübingen genehmigt (Amtl. Anz.).

Die Genehmigung dieses Planes sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auflegung wurde am 8.11.1978 ortsüblich bekannt gemacht.

Biberach, den 20.7.1979

Der genehmigte Plan hat gem. § 12 BBauG vom 20.7.1979 bis 20.8.1979 öffentlich ausgelegen.

Der Bebauungsplan ist am 20.7.1979 rechtsverbindlich geworden.

gez. RAUSCHILD
Ober-Bürgermeister-Stellvertreter

BEBAUUNGSPLAN 251

„HÜHNERFELD - SÜD"

Vorentwurf	18.10.77		
Entwurf	12.12.77		
Satzung	7.3.1978		
Genehmigung	20.7.1979		
Ausfertigung	20.7.1979		

Maßstab 1 : 500

Plan Nr. 585/45

Bibarach, 1979

gez. KAUTZ
Regierungsbaumeister